



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :

Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle  
Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Künkel-Brücher  
als Einzelrichterin

am 18. Februar 2010 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Abschiebung des Antragstellers vorläufig nicht vollzogen wird.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der aus Afghanistan stammende Antragsteller begehrt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen seine Abschiebung nach Griechenland. Nach seinen Angaben floh er vor sieben Jahren in den Iran, reiste er fünf Monate vor seiner Ankunft in Deutschland in die Türkei und von dort nach Griechenland, wo er festgenommen, nach Athen in ein Flüchtlingslager verbracht und nach erkennungsdienstlicher Behandlung und Erhalt einer Ausreiseaufforderung in einem Park abgesetzt worden sei. Von Athen aus reiste er schließlich auf dem Luftweg am 9. Januar 2010 illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11. Januar 2010 einen Asylantrag.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO hat Erfolg. Er ist nicht wegen eines gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangig zu stellenden Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO unzulässig, weil ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, in dem der Asylantrag für unzulässig erklärt und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird, §§ 27 a, 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, noch nicht existiert. Der Umstand, dass ein solcher Bescheid des Bundesamtes noch nicht existent und noch nicht (einmal) als Entwurf der Akte zu entnehmen ist, macht den Eilantrag auch nicht als verfrüht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Dem Gericht ist aus anderen Verfahren bekannt, dass das Bundesamt trotz mehrerer Beschlüsse des BVerfG (vom 8. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, vom 23. September 2009 - 2 BvQ 68/09-, vom 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09 -, vom 5. November 2009 - 2 BvQ 77/09 -) gleichwohl beabsichtigt(e), die Antragsteller nach §§ 27 a, 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu bescheiden und nach Griechenland abschieben zu lassen. In einem Abänderungsverfahren gemäß § 80 Abs. 7 VwGO hat das Bundesamt zudem die ausdrückliche Bitte des Einzelrichters, eine Abschiebung nach Griechenland mit Blick auf die Beschlüsse des BVerfG bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, abgelehnt. Im vorliegenden Fall deutet nichts darauf hin, dass das Bundesamt sich nunmehr anders verhalten und von einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland absehen will. Es hat am 12. Januar 2010 mit der Bitte um dringende Antwort bis spätestens 9. Februar 2010 ein Übernahmeersuchen an Griechenland gestellt. Am 16. Februar 2010 vermerkte ein

Sachbearbeiter in der Asylverfahrensakte, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Antragsteller im Hinblick auf eine Überstellung nach Griechenland besonders schutzwürdig sei und von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts abgesehen werden könnte. Mit Schreiben vom gleichen Tag teilte das Bundesamt Griechenland mit, dass es das Übernahmeersuchen vom 12. Januar 2010 als angenommen ansieht und die Pflicht zur Übernahme und Vorbereitung der Ankunft des Antragstellers bestehe. Mit Schriftsatz vom 17. Februar 2010 hat es schließlich beantragt, den Eilantrag zurückzuweisen.

Dem Antragsteller ist es nicht zuzumuten, zunächst vor Stellung eines Eilantrags die Zustellung eines Bescheides nach §§ 27a, 34 a AsylVfG abzuwarten, denn angesichts der gemäß § 31 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5 AsylVfG gesetzlich möglichen und regelmäßig vorgesehenen kurzfristigen Zustellung wäre die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht möglich.

Bei Griechenland, an das, wie dargestellt, bereits ein Übernahmeersuchen gestellt worden ist, handelt es sich als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und § 26 a Abs. 2 AsylVfG. Aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18. Februar 2003 - Dublin II - ergibt sich, dass Griechenland grundsätzlich für die Durchführung eines Asylverfahrens des Antragstellers im Sinne von § 27 a AsylVfG zuständig ist. Griechenland ist auch zur Wiederaufnahme des Antragstellers verpflichtet, weil auf ein entsprechendes Ersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2010, verbunden mit der Bitte um eine dringliche Antwort, keine Reaktion erfolgte und daher gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II die Fiktion der Stattgabe des Aufnahmegesuchs eingetreten ist.

Allerdings heißt es in § 34 a Abs. 2 AsylVfG, dass die Abschiebung nach Abs. 1 nicht nach §§ 80 oder 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Norm des § 34 a AsylVfG mutet es damit einem Asylantragsteller zu, die Rechtsverfolgung vom Ausland her zu betreiben. Dennoch hindert die Vorschrift vorliegend einen Eilantrag nicht.

Entgegen dem Wortlaut des § 34 a Abs. 2 AsylVfG kann in Ausnahmefällen einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (- 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 49 ff.) auf das sog. Konzept der normativen Vergewisserung über die Sicherheit

des Flüchtlings im Drittstaat ab. Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Soll der in der Bundesrepublik um Schutz nachsuchende Flüchtling daher in diesen Drittstaat zurückgewiesen oder zurückverbracht werden, so entfällt eine gesonderte Prüfung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 AufenthG (vormals §§ 51, 53 AuslG). Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer jedoch nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist.

Es kann an dieser Stelle offen bleiben, ob mit einem Teil der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unter Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisquellen davon auszugehen ist, dass Asylbewerber derzeit in Griechenland generell gravierenden Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren, dessen Durchführung und der Sicherung ihres Lebensunterhalts ausgesetzt sind (so. z.B. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2008 - 13 L 1993/08.A -; VG Berlin, Beschluss vom 27. Februar 2009 - VG 34 L 57.09 A -; VG Gießen, Beschluss vom 22. April 2009 - 1 L 775/09.GI.A -; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 12. August 2009 - 9 B 37/09 -). Ebenso ist unerheblich, inwieweit der Antragsteller sich auf allgemein gehaltene Rügen hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung des Flüchtlingsschutzes in Griechenland beschränkt oder auch konkrete Umstände zur Art seiner Behandlung dort als Flüchtling vorträgt. Auch wenn es schließlich so sein mag, dass ihm nach der Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland in Griechenland eher eine größere Aufmerksamkeit zu Teil werden würde als anderen Asylbewerbern, geht das Gericht von einem die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zulassenden Sonderfall im Hinblick darauf aus, dass das Bundesverfassungsgericht nunmehr in mehreren Eilverfahren die Vollzie-

hung von Abschiebungen nach Griechenland vorläufig untersagt hat (vgl. die oben zitierten Beschlüsse). Auf zwischen dem verfassungsprozessualen und verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz bestehende Unterschiede kommt es dabei nicht an. Entscheidend für die ausnahmsweise anzunehmende Zulässigkeit verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes ist, dass das Bundesverfassungsgericht unter Berücksichtigung umfangreichen Beschwerdevorbringens zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland Anlass zur Untersuchung sieht, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Der Entscheidung ist eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite beizumessen (VG des Saarlandes, Beschluss vom 15. September 2009 - 2 L 876/09 -). Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerden und Eilanträge von vor den Verwaltungsgerichten unterlegenen Antragstellern Abschiebungen nach Griechenland untersagt, erscheint es nur folgerichtig, wenn bereits zuvor im fachgerichtlichen Verfahren vorläufiger Rechtsschutz nicht von vornherein in Anwendung des § 34 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen wird.

Die begehrte einstweilige Anordnung auf vorläufige Untersagung der Abschiebung des Antragstellers ist zu erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens als offen angesehen. Mithin ist auch offen, inwieweit der Antragsteller in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren mit seinem Begehren, seine Abschiebung zu verhindern und im Ergebnis eine Prüfung seines Asylantrages in Deutschland zu erreichen, durchdringen könnte. Deswegen ist auch im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren eine Folgenabwägung vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich ausgeführt:

„Bleibe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegt er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutsch-

land. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.“

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an (so im Ergebnis auch VG Minden, Beschluss vom 10. September 2009 - 9 L 474/09.A -; VG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2009 - VG 9 L 452.09 A -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 14. Oktober 2009 - 18 L 1542/09.A -).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG).

Künkel-Brücher

**Ausgefertigt**

Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

KBr./ Mf